



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1991

Nummer 29

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	25. 6. 1991	Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen (HebGO NW) . . . . .	287
24	11. 6. 1991	Verordnung über die Entlastung der Gemeinden mit Zentralen Anlaufstellen oder Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerber . . . . .	286
804	26. 6. 1991	Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten . . . . .	286
804	26. 6. 1991	Heimarbeitsausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie . . . . .	286
804	26. 6. 1991	Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Artikeln aus Holz- oder Schnitzstoff . . . . .	287
804	26. 6. 1991	Heimarbeitsausschuß für Nahrungs- und Genußmittel . . . . .	287

24

**Verordnung  
über die Entlastung der Gemeinden  
mit Zentralen Anlaufstellen oder  
Unterbringungseinrichtungen des Landes  
für Asylbewerber**

**Vom 11. Juni 1991**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1991 (GV. NW. S. 13), wird verordnet:

§ 1

Gemeinden, auf deren Gebiet eine Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber betrieben wird, werden von einer weiteren Zuweisung von Asylbewerbern freigestellt.

§ 2

Die Zahl der ausländischen Flüchtlinge, die aufgrund des § 3 Abs. 1 bis 3 FlüAG zugewiesen werden können, ist bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes für Asylbewerber betrieben wird, um die Zahl der für diese Einrichtung zur Verfügung gestellten Unterbringungsplätze zu kürzen. Um diese Zahl erhöhen sich die Aufnahmequoten der übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 1991

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1991 S. 286.

804

**Heimarbeitssausschuß  
für die Herstellung von Schreib-  
und Zeichengeräten**

**Vom 26. Juni 1991**

- Nach Vereinbarung der Obersten Arbeitsbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erweitere ich zum 1. Juli 1991 aufgrund des § 4 Abs. 1 des Heimarbeitgesetzes (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), den Heimarbeitssausschuß auf Überlandesebene für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich.

Der Ausschuß hat folgenden Zuständigkeitsbereich:

Sachlich: Das Herstellen, Be- und Verarbeiten von Schreib- und Zeichengeräten einschließlich aller Teil- und Verpackungsarbeiten.

Persönlich: Die in Heimarbeit Beschäftigten

Räumlich: Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Anschrift: Heimarbeitssausschuß für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen), Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1.

- Diese Bekanntmachung ersetzt meine Bekanntmachung vom 10. Dezember 1987 (GV. NW. 1988 S. 114).

Düsseldorf, den 26. Juni 1991

Ministerium  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Dr. Bodenbender

- GV. NW. 1991 S. 286.

804

**Heimarbeitssausschuß  
für das Nacharbeiten und Ausbessern  
von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie**

**Vom 26. Juni 1991**

- Nach Vereinbarung der Obersten Arbeitsbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erweitere ich zum 1. Juli 1991 aufgrund des § 4 Abs. 1 des Heimarbeitgesetzes (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), den Heimarbeitssausschuß auf Überlandesebene für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich.

Der Ausschuß hat folgenden Zuständigkeitsbereich:

Sachlich: Das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie.

Persönlich: Die in Heimarbeit Beschäftigten

Räumlich: Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen.

Anschrift: Heimarbeitssausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen), Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1.

- Diese Bekanntmachung ersetzt meine Bekanntmachung über die Errichtung eines Heimarbeitssausschusses für das Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren vom 30. Oktober 1956 (GV. NW. S. 309), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 1970 (BANz. Nr. 99 vom 4. Juni 1970).

Düsseldorf, den 26. Juni 1991

Ministerium  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Dr. Bodenbender

- GV. NW. 1991 S. 286.

804

**Heimarbeitssausschuß  
für die Herstellung von Artikeln  
aus Holz- oder Schnitzstoff  
Vom 26. Juni 1991**

1. Nach Vereinbarung der Obersten Arbeitsbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erweitere ich zum 1. Juli 1991 aufgrund des § 4 Abs. 1 des Heimarbeitgesetzes (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), den Heimarbeitssausschuß auf Überlandesebene für die Herstellung von Artikeln aus Holz- oder Schnitzstoff in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich.

Der Ausschuß hat folgenden Zuständigkeitsbereich:

Sachlich: Das Herstellen, Be- und Verarbeiten  
a) von Artikeln aus Holz, Schnitzstoff oder entsprechenden Austauschstoffen;  
b) von Rosenkränzen, Gebetsketten, Rauchergeräten sowie das Schneiden von Korken;  
einschließlich aller Teil- und Verpackungsarbeiten.

Persönlich: Die in Heimarbeit Beschäftigten

Räumlich: Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Anschrift: Heimarbeitssausschuß für die Herstellung von Artikeln aus Holz- oder Schnitzstoff (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen), Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1.

2. Diese Bekanntmachung ersetzt meine Bekanntmachung vom 27. September 1954 (GV. NW. S. 324), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Dezember 1987 (BAnz. 1988, S. 143).

Düsseldorf, den 26. Juni 1991

Ministerium  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung  
Dr. Bodenbender

- GV. NW. 1991 S. 287.

804

**Heimarbeitssausschuß  
für Nahrungs- und Genußmittel  
Vom 26. Juni 1991**

1. Nach Vereinbarung der Obersten Arbeitsbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erweitere ich zum 1. Juli 1991 aufgrund des § 4 Abs. 1 des Heimarbeitgesetzes (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), den Heimarbeitssausschuß auf Überlandesebene für Nahrungs- und Genußmittel in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich.

Der Ausschuß hat folgenden Zuständigkeitsbereich:

Sachlich: Das Herstellen, Be- und Verarbeiten und das Verpacken von Nahrungs- und Genußmitteln.

Persönlich: Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen.

Räumlich: Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Anschrift: Heimarbeitssausschuß für Nahrungs- und Genußmittel (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen), Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1.

2. Diese Bekanntmachung ersetzt meine Bekanntmachung vom 1. Juli 1981 (GV. NW. S. 395).

Düsseldorf, den 26. Juni 1991

Ministerium  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung  
Dr. Bodenbender

- GV. NW. 1991 S. 287.

2124

**Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen  
(HebGO NW)  
Vom 25. Juni 1991**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RG. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Vergütungen

(1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger dürfen für ihre Leistungen im Rahmen der Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Gebühren bis zum Zweifachen der Beträge der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1662), geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1395), berechnen.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Vergütungen unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung, der Umstände bei der Ausführung sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Der einfache Satz der Gebühren der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung ist zu berechnen, wenn

- a) die Wöchnerin zumindest dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach § 38 des Bundessozialhilfegesetzes hat oder
- b) die Gebühren aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln der freien Wohlfahrtspflege gezahlt werden.

(4) Für Auslagen gilt § 3 Satz 1, für Wegegelder § 4 Abs. 1, 2 und 4 der HebGV.

§ 2

Abrechnung der Vergütung

(1) Dem Zahlungspflichtigen ist eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung zu erteilen. Andere Rechnungen begründen nicht die Fälligkeit der Vergütung.

(2) In der Rechnung sind die berechneten Leistungen mit ihrem jeweiligen Datum und, soweit dies für die Höhe der Vergütung von Bedeutung ist, auch mit Zeit und Dauer der abgerechneten Leistungen anzugeben. Ist im Gebührenverzeichnis eine ärztliche Anordnung vorgeschrieben, so ist diese der Rechnung beizufügen.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebammen-Gebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 1988 (GV. NW. S. 221) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1991

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1991 S. 287.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359